

# Kurzreview der Fachliteratur: Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW (Datenschutz-, Urheber- und Prüfungsrecht, Sonstiges)

Ausgabe 02/2022

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW  
veröffentlicht am 24. Februar 2022

## Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im Februar 2022 erschienen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Datenschutz und Datensicherheit (DuD), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), COVID-19 und Recht (COVuR), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBl.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RDi), Privacy in Germany (PinG), Wissenschaftsrecht (WissR), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes. Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen für den Zeitraum bis 23.02.22 sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

## Inhalt

Konzept.....	1
Datenschutzrecht .....	2
Urheberrecht.....	3
Prüfungs- und Hochschulrecht .....	3
Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht).....	3
Internetquellen bis 23.02.2022 .....	4
Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer Digitalen Hochschule .....	4
Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview 01/2022.....	4

## Datenschutzrecht

### 1. *Winkelbauer, Stephan/Horner, Robert, Datentransfer durch Google Analytics nicht DSGVO konform* (CR 2022, 84, abrufbar bei [Juris](#), €)

Der Dienst Google-Analytics ist ein Trackingtool des US-Unternehmens Google, mit dem Webseiten Betreiber:innen u.a. umfassende Datenverkehrsanalysen vornehmen können, um den Erfolg einer Webseite, die Verweildauer der Nutzer:innen und die Effektivität von Suchmaschinenoptimierung (SEO) überprüfen zu können. Etwa 50 – 80% aller Webseiten nutzen den Dienst – bei Baukastenwebseiten oftmals ohne die Kenntnis der Betreiber:innen.

Aus einem im Februar veröffentlichten Bescheid der obersten österreichischen Datenschutzbehörde (DSB) geht nun hervor, dass die Behörde Google-Analytics für datenschutzrechtlich unzulässig hält. Dies ergebe sich insbesondere aus dem Umstand, dass der Dienst Daten wie die IP-Adresse der Nutzer:innen, Informationen zum Browser und dem Betriebssystem auf Servern in den USA verarbeite und diese Daten in ihrer Kombination personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO seien. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten in den USA ist allerdings nach dem Schrems-II Urteil nur unter bestimmten, sehr engen Voraussetzungen möglich, welche nach Ansicht der Datenschutzbehörde im Falle von Google-Analytics nicht vorlägen.

Der zitierte Beitrag zeigt auf, inwieweit Webseitenbetreiber:innen nun reagieren müssten und unter welchen Voraussetzungen eine Nutzung des Dienstes weiterhin zulässig sein könnte. Dabei kommen die Autoren allerdings zu dem Schluss, dass die Nutzung des Dienstes bis auf Weiteres eingestellt werden sollte – praxistaugliche, rechtssichere Nutzungsmöglichkeiten bestünden aktuell nicht und weitere Datenschutzbehörden (bspw. aus den Niederlanden) haben sich bereits dem Standpunkt der österreichischen Behörde angeschlossen.

### 2. *John, Nicolas, New Schrems, new Me(crosoft) – Zur Nutzung von Microsoft 365 nach Inkrafttreten der neuen Standardvertragsklauseln* (DFN Infobrief Recht, [dfn.de](#), kostenlos).

Nach dem wegweisenden Schrems-II Urteil des EuGH im Juli 2020 sind Datenverarbeitungen in den USA nur unter engen Voraussetzungen möglich. Um dennoch Daten in den USA verarbeiten zu können, sind nunmehr andere geeignete Garantien erforderlich (Art. 46 DSGVO). Dies betrifft insb. auch die Dienste von Microsoft (Word, OneDrive, Teams, Powerpoint etc.), welche gerade auch von Hochschulen eingesetzt werden. Eine Möglichkeit bilden hier sog. Standardvertragsklauseln, welche den jeweiligen Diensteanbieter verbindlich verpflichten, gewisse technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten im Ausland zu ergreifen. Im Juli 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission angepasste Klauseln, welche auch Microsoft implementierte und sich somit zu deren Einhaltung verpflichtete.

Der Beitrag untersucht, inwieweit dies ausreicht, um die Microsoft-Dienste rechtssicher einsetzen zu können und welche Probleme weiterhin bestehen. Dabei betont der Autor, dass das Unternehmen seit dem Schrems-II Urteil eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen habe, welche ein deutlich erhöhtes Datenschutzniveau gewährleisten. Gänzlich gelöst seien die mit den Verarbeitungen verbundenen Rechtsunsicherheiten allerdings bisher nicht.

## Urheberrecht

3. *Waiblinger, Julian/Pukas, Jonathan, Der Plagiatsvorwurf bei Schriftwerken im Lichte aktueller Debatten – Mehr Schein als Sein?* (ZUM 2022, 85, abrufbar bei [Beck-Online](#), €).

In diesem Aufsatz beschäftigen sich die Autoren mit dem urheberrechtlichen und wissenschaftlichen Begriff des Plagiats, die es voneinander zu trennen gelte. Das Urheberrecht selber kenne den Begriff des Plagiats nicht. Dieses meine mithin eine Urheberrechtsverletzung mitsamt der Anmaßung der fremden Inhalte als eigene. Dabei müsse zwischen den verschiedenen Literaturgenres unterschieden werden. Insbesondere bei wissenschaftlichen Schriftwerken gelte es zu beachten, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Lehren o.ä. keinem Urheberrechtsschutz unterlägen. Deshalb kann laut den Autoren nur bei Übernahme der individuellen Formgebung ein Werk und damit eine Urheberrechtsverletzung vorliegen.

Dieser Plagiatsbegriff unterscheide sich maßgeblich von dem im Wissenschaftsbereich. Das Plagiat in der Wissenschaft, welches sich insbesondere aus den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis herausgebildet hat, gehe über das urheberrechtliche Verständnis hinaus. Bei einem Plagiat handele es sich um wissenschaftliches Fehlverhalten. Dabei müsse allerdings nicht stets auch eine Urheberrechtsverletzung vorliegen. So schreiben die Autoren, dass ein Plagiat nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bereits dann vorliegt, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse oder Lehren übernommen werden, die selber keinem Urheberrechtsschutz unterliegen können.

## Prüfungs- und Hochschulrecht

4. *Rennert, Justin, Die erste Instanz – Ein Überblick über die Rechtsprechung zur Pandemiebekämpfung an der Hochschule* (DFN Infobrief Recht, [dfn.de](#), kostenlos).

Im Zuge der nunmehr länger als zwei Jahre andauernden Corona-Pandemie ist es zu vielen Urteilen betreffend der Pandemiebekämpfung an Hochschulen gekommen. Neben Entscheidungen zu Zugangsbeschränkungen wie 2G-Regelungen oder einer Maskenpflicht wurden auch Rechtsfragen entschieden, denen noch nach der Pandemie wegweisende Bedeutung zukommen wird. So haben sich Gerichte erstmalig mit Fragen der digitalen Prüfungsüberwachung auseinandergesetzt oder sich mit der Frage beschäftigt, inwieweit eine Hochschule als Organisation den einzelnen Lehrenden vorgeben kann, welche Prüfungsformate zu nutzen sind. Der Beitrag gibt einen kompakten Überblick über die relevantesten Entscheidungen und begrüßt dabei, dass die meisten Entscheidungen schnell für Rechtssicherheit in unsicheren Zeiten sorgten.

## Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

---

## Internetquellen bis 23.02.2022

---

### Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer Digitalen Hochschule

Das Multimedia Kontor Hamburg (MMKH) bietet im März zwei (online) Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der digitalen Lehre an:

- Thema der einen [Online-Veranstaltung](#) am **30. März** ist „**Datenschutz und Externe: Was Hochschulen dazu wissen sollten**“.
- Unter dem Titel „**Grundlagen des Datenschutzes**“ wird zudem am **31. März** ein [Online-Event](#) abgehalten, das den Teilnehmenden den **Umgang** mit und die **Umsetzung** von **datenschutzrechtlichen Vorgaben** erleichtern soll.

### Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview 01/2022

---